



Gemeinde Neuenkirchen  
Der Bürgermeister

# **Förderprogramm der Gemeinde Neuenkirchen zur Nutzung von Sonnenenergie**



Neuenkirchen   
doppelt spitze

Stand: Februar 2021

## 1. Gegenstand der Förderung, Förderzweck

Die Gemeinde Neuenkirchen fördert innerhalb des Gemeindegebiets den Bau von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie mit Zuschüssen.

Als Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie gelten:

- Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung durch Sonnenenergie
- Thermische Solaranlagen (Flach- und Vakuumröhrenkollektoren zur Brauchwassererwärmung ohne/mit Heizungsunterstützung.)
- Stationäre Stromspeicher, die in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage betrieben werden

## 2. Zuwendungsempfänger/-in

Antragsberechtigt sind natürliche Personen für die in Ihrem Eigentum stehenden Objekte. Gewerbliche Objekte werden nicht gefördert. Stellt eine Mieterin/ein Mieter eines Objektes den Antrag, so benötigt sie/er die schriftliche Zustimmung der Eigentümerin/ des Eigentümers.

## 3. Höhe der Förderung

- a) **Thermische Solaranlagen** zur Brauchwassererwärmung mit/ohne Heizungsunterstützung bei einer Mindestgröße der Kollektorfläche von 3 m<sup>2</sup> werden mit einer **pauschalen Summe von 500 €** bezuschusst.
- b) **Photovoltaikanlagen auf Neubauten** mit einer Mindestleistung von 4 kWp werden pauschal mit **500 €** bezuschusst.
- c) **Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden** mit einer Leistung von **2 bis 4 kWp** werden pauschal mit **500 €** bezuschusst
- d) **Photovoltaikanlagen** mit einer Leistung **ab 4 kWp** werden bei **Bestandsgebäuden** zusätzlich zur Pauschale von 500 € mit je **100 € pro weiterem vollem 1 kWp** bezuschusst. Die maximale Fördersumme beträgt 1.000 €.
- e) **Stationäre Stromspeicher** mit einer Speicherkapazität **ab 4 kWh** in Verbindung mit einer neu zu errichtenden PV-Anlage werden pauschal mit **500 €** bezuschusst.
- f) **Stationäre Stromspeicher** mit einer Speicherkapazität **ab 3 kWh**, die an eine schon bestehende PV-Anlage angeschlossen werden, werden zusätzlich zur Pauschale von 500 € mit je **100 € pro weiteren vollen 1 kWh** bezuschusst. Die maximale Fördersumme beträgt 1.000 €.

Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist zulässig.

#### **4. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung**

- a) Anträge sind bei der Gemeinde Neuenkirchen unter Verwendung des entsprechenden Antragformulars zu stellen.
- b) Anträge sind spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Antragsjahres zu stellen. Die geförderte Anlage ist innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des jeweiligen Bewilligungsbescheides herzustellen (Bewilligungszeitraum). Bei Anträgen, die nach dem 30. Juni eines Jahres gestellt werden, verkürzt sich der Bewilligungszeitraum, da eine Auszahlung des Zuschusses nur bis zum 15. Dezember des Jahres möglich ist.
- c) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der für diesen Förderzweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nach Maßgabe der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge.
- d) Der bewilligte Zuschuss wird nach der betriebsfertigen Errichtung der geförderten Maßnahme und nach Vorlage der Schlussrechnung in Verbindung mit einem Zahlungsnachweis ausgezahlt.

#### **5. Weitere Bestimmungen und Ausschluss der Förderung**

- a) Eine Förderung ist nur bei Anlagen möglich, mit deren Errichtung nicht vor der Bewilligung begonnen wurde. Als Baubeginn gilt auch die Auftragsvergabe. Auf Antrag kann die Zustimmung zu einem vorzeitigen Baubeginn gegeben werden. Die Vergabe von Planungsleistungen gilt nicht als Baubeginn.
- b) Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung handeln. Eine Erweiterung von Anlagen und Speichern wird nicht gefördert.
- c) Den beauftragten Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung ist jederzeit zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen.
- d) Die Gemeinde behält sich vor, den Zuschuss nebst Zinsen (10 %) zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird oder wenn die Solaranlage vor Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Inbetriebnahme demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Im Falle der Rechtsnachfolge an der geförderten Anlage gehen die Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolgerin / den Rechtsnachfolger über.
- e) Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen.

## **6. Inkrafttreten**

Das Förderprogramm tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Ansprechpartner:**

#### **Gemeinde Neuenkirchen**

Marvin Dieck  
Zimmer 2.19  
Tel.: 05973-92668  
Mail: m.dieck@neuenkirchen.de

### **Weitere Ansprechpartner für Informationen zum Thema Sonnenenergie:**

#### **Kreis Steinfurt**

energieland2050 e.V.  
-Servicestelle Sonne-  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

Jens Leopold  
Tel: 02551 – 692122  
Mail: jens.leopold@kreis-steinfurt.de

Solarpotenzialkataster: <https://www.solare-stadt.de/kreis-steinfurt/Start>

#### **Land NRW**

##### Energie.Agentur.NRW

Förder.Navi  
<https://www.energieagentur.nrw/foerderung/foerdernavi>

Hotline: 0211-8371930

##### Verbraucherzentrale NRW

Beratungsstelle Rheine  
Auf dem Thie 34  
48431 Rheine  
Tel: 05971-8697001